

SATZUNG

der Stadt Schwentinental über die Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 3, S. 49 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, des § 65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 12, S. 243 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 71, ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 2021, S. 4602 ff.) in der am 01.08.2026 geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.12.2019 (GVOBl. für Schleswig-Holstein S. 759) in der derzeit geltenden Fassung und Punkt 4.1 Abs. 2 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Landes Schleswig-Holstein vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nummer 2025/459 vom 29.12.2025) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Schwentinental vom 10.09.2026 folgende Satzung der Stadt Schwentinental über die Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung für das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schwentinentaler Grundschulen (Ermäßigungssatzung Schulbetreuung) erlassen:

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Schwentinental gewährt gemäß Ziffer 4.1 Abs. 2 der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ eine Ermäßigung auf den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots an den Schwentinentaler Grundschulen.

§ 2 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind auf die durch die Durchführungsträger zu erhebenden Elternbeiträge entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Stadt Schwentinental und

2. an die Stelle der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung der Offenen Ganztagschule an Grundschulen nach § 6 Absatz 5 SchulG bzw. der Betreuten Grundschule

tritt.

§ 3 Nutzung personenbezogener Daten

Die Stadt Schwentimental nutzt nach den Vorschriften des SchulG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

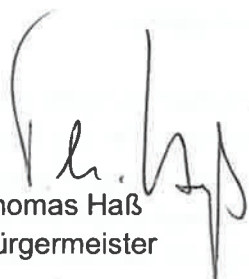
§ 4 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentimental, den 17.09.2026


Thomas Haß
Bürgermeister